

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren

Nr. 15/1989/P

auf Antrag des SPD-Ortsvereins [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...], [...], [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

[...], [...], [...],

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 25. Januar 1990 durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

entschieden:

Auf die Berufung des Antragsgegners hin wird die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks [...] vom 16. September 1989 dahin abgeändert, daß dem Antragsgegner das Recht zur Bekleidung aller Funktionen in der Partei für die Dauer von sechs Monaten aberkannt wird, beginnend mit dem 25. Januar 1990.

Gründe:

I.

Die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks [...] erteilte dem Antragsgegner mit Entscheidung vom 18. April 1989 wegen seines in die Öffentlichkeit wirkenden Verhaltens zugunsten des unabhängigen Kandidaten [...] bei der Bürgermeisterwahl in [...] - der sowohl im ersten als auch im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielt, während der SPD-Kandidat [...] im ersten Wahlgang nur 22 Prozent der Stimmen erzielen konnte - eine Rüge.

Auf die Berufung des antragstellenden Ortsvereins hin erkannte die Bezirksschiedskommission [...] am 16. September 1989 an Stelle einer Rüge auf das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft im SPD-Ortsverein [...] auf die Dauer von sechs Monaten, beginnend mit dem 22. Mai 1989. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, daß der Antragsgegner mit seinem demonstrativen Eintreten und seiner öffentlich geäußerten Unterstützung für den parteilosen Kandidaten [...] gegen die in den Leitlinien des Bezirks [...] Anh.1. Nr. 2 niedergelegte Pflicht verstoßen habe, als Mandatsträger der Partei in der Öffentlichkeit zu wirken und sich an dem Ergebnis des innerparteilichen Willensbildungsprozesses zu orientieren. Zwar sei jedem Parteimitglied zuzubilligen, daß es von der Bewerbung eines parteieigenen Kandidaten um ein öffentliches Amt Distanz halten dürfe; dies dürfe aber nicht in aktives Handeln gegen einen satzungsgemäß gewählten Repräsentanten umschlagen. Eine politische Partei könne es nicht hinnehmen, daß sich ein Mandatsträger zum Wortführer einer neben der SPD agierenden kommunalen Wählervereinigung mache. Zudem habe der Antragsgegner gerade noch öffentlich hervorgehoben, daß er SPD-Mitglied sei und bleiben wolle. Das Gesamtverhalten des Antragsgegners habe letzten Endes dem Ansehen der Partei geschadet. Die Presse habe es so bewertet, daß sich die SPD "nicht gerade mit Ruhm bedeckt" habe. Ein Mindestmaß an Solidarität gegenüber dem SPD-Kandidaten und der Mehrheit des Vorstandes hätte genügt, um diesen Eindruck abzumildern. Das Ziel des Antragsgegners, den CSU-Bürgermeister zu verhindern, das zweifellos als im Interesse der Partei angesehen werden müsse, hätte immer noch erreicht werden können, wenn [...] eine über dem SPD-Kandidaten liegende Stimmenzahl erhalten hätte, um so in die Stichwahl zu kommen. Es habe auch dem Antragsgegner ein Anliegen sein müssen, das Ausmaß der vom Antragsgegner durch sein betontes Verhalten dem SPD-Kandidaten entzogenen Stimmen in den Grenzen der Vorjahre zu halten. Diesem Verhalten sei die in § 35 Abs. 2 Nr. 3 Schiedsordnung vorgesehene Sanktion des Ruhens der Rechte aus der Mitgliedschaft im Ortsverein [...] auf die Dauer von sechs Monaten angemessen. Die Verdienste des Antragsgegners um die Partei und seine von ihm betonten politischen Motive könnten an dieser Rechtsfolge nichts ändern, da sie für jedes Parteimitglied ohne Ansehen der Person als Ordnungsvorschrift gültig sei. Die Berufungsinstanz habe aber die geringst mögliche Dauer der Sanktion ausgesprochen. Gleichzeitig wies sie die Berufung des Antragsgegners zurück.

Diese Entscheidung wurde am 19. September 1989 an den Antragsgegner abgesandt.

Mit am 12. Oktober 1989 eingegangenem Schreiben wies der Antragsgegner mit der Bestätigung, daß er das Protokoll zu dem Parteiordnungsverfahren erhalten habe, darauf hin, daß seine Begründung zum Widerspruch vom 8. Juni 1989, die er am 30. Juni 1989 nachgereicht habe und nochmals beifüge, in der Sitzung am 16. September 1989 in keiner Weise erwähnt bzw. gewürdigt worden sei. Er "weise daher die Entscheidung der Schiedskommission auf das entschiedenste zurück".

Auf die Anfrage des Vorsitzenden der Bezirksschiedskommission vom 19. Oktober 1989, ob das Schreiben vom 11. Oktober 1989 als Berufung zu werten sei, bat der Antragsgegner mit Schreiben vom 26. Oktober 1989, sein Schreiben vom 11. Oktober 1989 als Berufung an die Bundesschiedskommission weiterzuleiten; dies geschah mit Schreiben vom 8. November 1989, das nebst Anlagen am 10. November 1989 bei der Bundesschiedskommission einging.

Der Antragsgegner begehrt sinngemäß,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission aufzuheben und festzustellen, daß er sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe.

Der antragstellende Ortsverein hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Berufung des Antragsgegners an die Bundesschiedskommission ist zulässig, obwohl der Antragsgegner bisher entgegen der Vorschrift des § 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung sein Mitgliedsbuch nicht vorgelegt hat und die Berufung gegen die Entscheidung vom 16. September 1989 erst am 10. November 1989 bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist.

Der Antragsgegner muß sich die Versäumung der in § 25 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung genannten zweiwöchigen Berufungsfrist nicht entgegenhalten lassen, denn weder diese noch die Berufungsbegründungsfrist sind wirksam in Gang gesetzt worden.

Die Bezirksschiedskommission hat nämlich entgegen § 29 Abs. 1 Schiedsordnung ihre Entscheidung nicht mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt; ein eindeutiger Nachweis über den Zustellungszeitpunkt liegt somit nicht vor.

Hinzu kommt, daß die Entscheidung entgegen § 25 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 5 Schiedsordnung nicht mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehen war. In der Entscheidung am Ende ist lediglich darauf verwiesen, daß die Berufung gemäß § 26 Abs. 1, 2 Schiedsordnung zulässig und bei der

Bundesschiedskommission einzulegen sei und daß § 25 Abs. 2, 3 und 5 entsprechend gelte.

In der Regel muß eine zwingend vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung, um ihrer Funktion gerecht zu werden, aus sich heraus verständlich sein, und daher dem Betroffenen mitteilen, welchen Rechtsbehelf er innerhalb welcher Frist bei welcher Stelle einlegen kann und welche Formalien dabei zu beachten sind.

Die Berufung ist jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Auch die Bundesschiedskommission ist der Auffassung, daß das vom Antragsgegner gezeigte Verhalten im Zusammenhang mit der letzten Bürgermeisterwahl in [...] ein Verstoß gegen § 35 Organisationsstatut darstellt, der eine gewichtigere Sanktion als eine Rüge erfordert.

Der Antragsgegner hat sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht, durch den Schaden für die Partei entstanden ist, indem er - obwohl ein Kandidat der SPD aufgestellt war - die Nominierungsversammlung eines anderen, parteilosen Kandidaten leitete, sich in der Folgezeit auch öffentlich für diesen einsetzte und dabei durchaus auch auf seine SPD-Mitgliedschaft hinwies. Ein solches Verhalten verstößt jedenfalls gegen den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität. Gerade als Mandatsträger - er ist Stadtrat und Kreisrat - war der Antragsgegner in besonderer Weise der Partei gegenüber verpflichtet, wie dies in der entsprechenden Regelung der Bezirkssatzung zum Ausdruck kommt. Im übrigen wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Ausführungen der Bezirksschiedskommission (S. 6, Abs. 2, bis s. 7, Abs. 1 einschließlich) verwiesen, denen die Bundesschiedskommission folgt.

Bei der Entscheidung, welche der nach § 35 Abs. 2 Organisationsstatut möglichen Maßnahmen hier zu verhängen ist, hat die Bundesschiedskommission zugunsten des Antragsgegners berücksichtigt, daß der Antragsteller dessen Verhalten offenbar zunächst selbst keine besonders gravierende Bedeutung beigemessen hatte; der Antragsteller hat nämlich nicht beim zuständigen Bezirksvorstand auf eine Maßnahme nach § 20 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 6, 18 ff. Schiedsordnung i.V.m. § 6 Organisationsstatut gedrängt, obwohl dies möglich gewesen wäre. Außerdem hat sich der Antragsteller am vorliegenden Berufungsverfahren nicht beteiligt und dementsprechend auch keinen ausdrücklichen Antrag gestellt. Auch im Verfahren vor der Bezirksschiedskommission hat er sich ohne zusätzliche Argumente lediglich auf eine Interpretation der Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission beschränkt.

Der Bundesschiedskommission erscheint die Verhängung der weniger schwerwiegenden Maßnahme des Funktionsverbotes auf befristete Zeit ausreichend, um das Verhalten des Antragsgegners zu ahnden, wobei die Frist ab Entscheidungsdatum zu laufen beginnt. Dem Antragsgegner muß deutlich sein, daß er mit seinem Verhalten, wenn es aufrechterhalten würde, sich als ungeeignet zur Ausübung irgendeiner Funktion in der Partei zeigen würde. Die zeitliche Beschränkung der verhängten Maßnahme soll ihm dies für sein zukünftiges Verhalten deutlich machen.

Es kann hier offen bleiben, ob es überhaupt möglich ist - wie dies die Bezirksschiedskommission getan hat -, daß der Lauf einer Sanktionsmaßnahme weitgehend in die Vergangenheit verlegt werden kann, obwohl wegen eines eingelegten Rechtsbehelfs die Sanktion noch gar nicht wirksam geworden ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Posser'. The signature is written in a cursive style with a large, rounded initial 'P'.

Dr. Diether Posser